Antragstellende Kommune:	Datum:

Vorzugsweise elektronisch per E-Mail einzureichen an:

poststelle@sm.bwl.de

oder

per Post an:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg Referat 25 Gleichstellung Else-Josenhans-Straße 6 70173 Stuttgart

Gz.: SM25-4910-5/

Antrag nach Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bei den Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden mit einer Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl ab 50 000 (VwV kommunale Gleichstellungsbeauftragte)

1. Angaben zum antragstellenden Stadt- oder Landkreis oder zur Gemeinde

Antragstellende Kommune	
Anschrift	
Ansprechperson, Telefon und	
Email	
Bankverbindung/IBAN und BIC	
Kassen- bzw. Buchungs-	
zeichen für Zahlungseingang	

Hinweis zum Verwendungszweck:

Sollten Sie kein eigenes Kassen- oder Buchungszeichen angeben, so beginnt die Verwendungszweckbezeichnung mit den Begriffen *VwV Gleichstellung*.

2. Angaben zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Frau

Name, Vorname

ist mit Wirkung vom

und mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe von Klicken oder

Prozent

Für den Fall, dass die Stelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geteilt ist: Frau

Name, Vorname

ist mit Wirkung vom

und mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe von

Prozent

zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Chancengleichheitsgesetzes bestellt worden. Die Tätigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten umfasst die Wahrnehmung behördeninterner sowie externer Aufgaben.

3. Höhe der Kostenerstattung

Für die Bestellung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten erstattet das Land zum 30. Juni des Antragsjahres pauschal 42 500 Euro pro Kalenderjahr bei Tätigkeit in Vollzeit. Im Übrigen gelten die Vorgaben der VwV kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

Die Tätigkeit als kommunale Gleichstellungsbeauftragte wird im laufenden Jahr voraussichtlich für Monate (beziehungsweise für Monate*) ausgeübt.

Wir beantragen daher für das laufende Jahr eine Kostenerstattung von insgesamt Euro.

4. Erklärung der antragstellenden Kommune

Die Vorgaben und Regelungen der VwV kommunale Gleichstellungsbeauftragte werden eingehalten. Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen in der Person der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise eine Beendigung der Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für eine Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als einem Monat, wobei Zeiten des regulären Erholungsurlaubs außer Betracht bleiben.

Datum	Unterschrift
-------	--------------